Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/5/29 9Os26/85

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.05.1985

Norm

StGB §130

Rechtssatz

Beim Bandendiebstahl genügt eine sonstige Beteiligung eines weiteren Bandenmitglieds, etwa in Form irgendwelcher Ablenkungsmanöver oder auch nur in Gestalt einer psychischen Unterstützung ("Bereitschaft im Bedarfsfall") des unmittelbaren Täters.

Entscheidungstexte

- 9 Os 26/85
  Entscheidungstext OGH 29.05.1985 9 Os 26/85

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0094360

Dokumentnummer

JJR_19850529_OGH0002_0090OS00026_8500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at